

Landtag von Baden-Württemberg

Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

18.05.2017

**Petition zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die L 1103
Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen**

Sehr geehrte Frau Böhlen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart für die L 1103
Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen vom 30.03.2017 aufzuheben.

Begründung:

1. Durch die Beanspruchung der Trasse der Zabergäubahn und die planerische Verlegung dieser Trasse wird die Reaktivierung dieser Bahnlinie im Zug der Stadtbahn Heilbronn erheblich erschwert.
2. Das Vorhaben verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere beim Schutzgut Arten und Biotope, die mit den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bei weitem nicht ausgeglichen werden können.

Zu 1.: Der Kreistag des Landkreises Heilbronn hat beschlossen, die Zabergäubahn von Lauffen bis Zaberfeld als Stadtbahnlinie S 3 zu reaktivieren. Dieser Teil des Stadtbahnprojekts konnte bisher noch nicht finanziert werden. Der Kreistag hat eine neue standardisierte Bewertung in Auftrag gegeben, eine aussagekräftige Machbarkeitsstudie liegt bereits vor.

Die planfestgestellte Trasse der L 1003 verläuft auf ca. 800 m Länge auf der Bahnlinie. Die Bahntrasse soll in diesem Bereich nach Norden verschoben werden. Während die Bahntrasse von Lauffen bis Zaberfeld noch vollständig vorhanden und nicht entwidmet ist, zum größten Teil einschließlich der Schienen, und die Benutzbarkeit sich mit relativ einfachen Mitteln wiederherstellen lässt, wäre die Anlage einer neuen Bahnlinie auf der jetzt plangestellten Trasse nördlich der L 1103 mit sehr viel größerem Aufwand und erheblichen Hindernissen verbunden. Es ist zu befürchten, dass die

Inanspruchnahme der bestehenden Bahntrasse durch die Straße das endgültige Aus für die Reaktivierung der Bahn bedeutet.

Es wurde auch nicht untersucht, in welcher Größenordnung die Zabergäubahn die Ortsdurchfahrten von Güglingen und Pfaffenhofen sowie von Brackenheim einschließlich seiner Ortsteile und Nordheim vom Kfz-Verkehr entlasten kann.

Zu 2.:

Eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit unseren Einwendungen hat offensichtlich nicht stattgefunden.

- 2.1 Der Ausgleich für die durch die Straße beeinträchtigen Lebensräume der Zauneidechse ist ausschließlich auf dem Bahndamm geplant (Maßnahme A 2). Bei der Reaktivierung der Zabergäubahn werden diese Lebensräume wieder beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Eine Ausgleichsmaßnahme, die bewusst in einen voraussehbaren Eingriff hinein geplant wird, ist nach unserer Auffassung nicht zulässig.
- 2.2 Als Ersatz für die durch die Straße beeinträchtigten und zerschnittenen Lebensräume der Wechselkröte (geschützte Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV) ist ein Laichgewässer in der Steingrube auf dem Heuchelberg nördlich von Pfaffenhofen geplant (Maßnahme E2). Zur Begründung wird im Planfeststellungsbeschluss angeführt, wegen des großen Aktionsradius der Wechselkröte von bis zu 5 km könne dies noch als zur Lokalpopulation zugehörig betrachtet werden (S. 44). Dies trifft nach unserer Auffassung nicht zu, weil die beeinträchtigte Population in der Zaberaue, das Ersatzgewässer jedoch oben auf der Schilfsandstein-Schichtstufe liegt und weil es durch schwer überwindbare Strukturen (L1103 alt und der durch Weinberge bewirtschaftete steile Südhang des Heuchelbergs) von jener getrennt ist.
- 2.3 Die Forderung nach zusätzlicher Anlage von Laichgewässern für Springfrosch, Grasfrosch und Erdkröte wird mit der Behauptung zurückgewiesen, es werde nicht in die Lebensräume der genannten Arten eingegriffen (S. 44, Absatz 1). Dies ist falsch, wie auch im Planfeststellungsbeschluss drei Seiten weiter zutreffend erkannt wird: Dort steht, der Springfrosch (geschützte Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV) wurde im Eingriffsgebiet nachgewiesen (S. 47, Absatz 2).

Weiter wird behauptet (S. 44, Absatz 1), dass die Ansprüche dieser Amphibienarten an das Laichgewässer unterschiedlich sind und nicht durch dieselbe Maßnahme hergestellt (kompensiert) werden kann. Diese Behauptung ist schlichtweg unwahr, wie die alljährlichen Laichaktivitäten bzw. Laichgewässer dieser Amphibien zeigen.

- 2.4 Unsere Forderung zur Anpassung der Amphibiendurchlässe an die MAmS 2000 wurde nicht annähernd berücksichtigt. Nicht nur die Wechselkröte auch der Springfrosch kommt im Eingriffsgebiet vor (S. 47 Absatz 2).
- 2.5 Im Planfeststellungsbeschluss wird richtigerweise davon ausgegangen, dass bei der Realisierung der Straße bei Wechselkröten und bei Zauneidechsen Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG) nicht vermieden werden können und als Folge eine Ausnahme nach § 45(7)5. BNatSchG erteilt. Nach unserer Auffassung liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, da davon ausgegangen werden muss, dass sich der Zustand der Populationen erheblich verschlechtert. Dass die Lebensräume der betroffenen Arten erheblich beeinträchtigt werden ist unbestritten. Das für die Wechselkröte vorgesehene Ersatzlaichgewässer ist für die betroffene Population voraussichtlich unerreikbaar (vgl. 2.2), bei der Zauneidechse wird in die nächste Ausnahme hinein geplant (vgl. 2.1).
- 2.6 Die in der ergänzenden Stellungnahme von BUND und LNV vom 07.10.2016 sowie im Erörterungstermin vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit von Heuschrecken werden mit der Begründung zurückgewiesen, die genannten Arten seien nach der bundesweiten Roten Liste nicht gefährdet und die landesweite Rote Liste sei nicht mehr ausreichend aktuell (S. 47). Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Rote Listen tragen kein Verfallsdatum. Der Gefährdungszustand der meisten Insektenarten hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht verbessert, sondern drastisch verschlechtert. Die Vermutung, die genannten Arten seien heute nicht mehr gefährdet oder schützenswert, weil die Rote Liste von Baden-Württemberg 19 Jahre alt ist, entbehrt daher jeder Begründung. Die Erstnachweise von Sumpfschrecke und Großer Goldschrecke im Zabergäu belegen die Seltenheit dieser Arten im Gebiet. Zudem wird die Sumpfschrecke als stark gefährdete Art in Baden-Württemberg eingestuft.

2.7 Die Einwendungen in Bezug auf den Bodenschutz werden im Planfeststellungsbeschluss ohne jegliche fachliche Begründung zurückgewiesen.

2.8 Die Biotop zerschneidende Wirkung der neuen Straße wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeglichen. Um sie abzumildern, fordern wir, die Strombergausläufer mit einer zielgerichteten Biotopvernetzung anzubinden, wie im Biotopvernetzungskonzept der Stadt Güglingen vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme bietet sich eine Zweckflurbereinigung an, mit der gleichzeitig die Zerstückelung der wertvollen Ackerflächen vermieden werden kann.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried May-Stürmer
BUND Regionalverband
Heilbronn-Franken

Dr. Ing. Wilhelm Stark
BUND Bezirksgruppe
Zabergäu